

Die Erziehungsbeihilfen für die Kriegervaisen

Im Anschluß an die 5. Novelle zum Reichsversorgungsgesetz von 1920, die Ende 1927 verabschiedet wurde, ist eine Verordnung ergangen, nach der solchen Kriegervaisen, die in der Schul- und Berufsausbildung stehen, eine Erziehungsbeihilfe gewährt werden kann. In dieser Verordnung haben sich noch viele Unklarheiten, welche eine ungenügende Kenntnis der geringen Beihilfenhöhe nach dem Reichsversorgungsgesetz, die geringe Berücksichtigung der Kriegervaisen aus, um den Wert ihrer Kräfte und Fähigkeiten volkswirtschaftlich besser auszunutzen. Aus dieser Erkenntnis haben die Verbände der Kriegsbefähigten und Kriegervaisenverbände Vorschläge unterbreitet und Maßnahmen gefordert, die durch die genannte Verordnung eine teilweise Erfüllung gefunden haben.

Am 1. April ging nun das Etatsjahr 1928/29 zu Ende. Die erstmalig ausgeworfenen Mittel (20 Millionen jährlich für das ganze Deutsche Reich) sollten bis dahin nicht nur verbraucht sein, sondern es soll auch nachgewiesen werden, ob die Mittel ausreichend waren oder erhöht werden müßten. Aus diesem Grunde ist eine weitere Aufklärung unbedingt erforderlich. Es wird deshalb über die Erziehungsbeihilfen für Kriegervaisen aus Reichsmitteln folgendes in Erinnerung gebracht:

Kriegervaisen, die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden und hierdurch Kosten verursachen, die aus dem Einkommen der Vaisen und ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht ohne Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu bestreiten sind, können vom Monat der Antragstellung ab Erziehungsbeihilfen aus Reichsmitteln erhalten, im Bedarfsfälle bis zum vollendeten 24. Lebensjahre.

Die Anträge auf Erziehungsbeihilfe können schriftlich oder mündlich bei der amtlichen Fürsorgebehörde — in Städten beim Ortsamt für Kriegervaisen, in ländlichen Gegenden beim Amt für Kriegervaisen — gestellt werden. Die Bewilligung und Beweismittel sind durch die Verfügungsberechtigten mitzubringen, auf die der Antrag zu wiederholen, wenn die Ausbildung noch nicht beendet ist.

Voraussetzung für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe ist, daß die Vaisen:

- a) Waisenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz oder
- b) Waisenrente in voller Höhe der Waisenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz (Waisen von Pflegeelternempfangern)

erhalten oder bezogen haben. Sofern Bezüge nach den früheren Gesetzen gewährt werden, können die Gesamtbezüge einschl. Kinderzuschlag durch Gewährung einer Erziehungsbeihilfe so weit ergänzt werden, daß sie den Betrag der Rente und Zufahrtene nach dem Reichsversorgungsgesetz zuzüglich einer nach Lage des Falles erforderlichen Erziehungsbeihilfe nicht erreichen.

Waisen, die nur die Volksschule besuchen, können ohne Rücksicht auf die entstehenden Ausgaben eine Erziehungsbeihilfe von 10 RM monatlich erhalten, sofern sie nur auf die Waisenrente und Zufahrtene angewiesen sind. Empfänger von Invalidenrenten usw. scheiden hierbei aus.

Waisen, die eine höhere städtische oder staatliche Lehranstalt oder eine Privatschule mit dem Ziele der mittleren Reife besuchen oder die in einem Lehrverhältnis stehen, können bis zu 25 RM monatlich Erziehungsbeihilfe erhalten. In Fällen besonderer Bedürftigkeit und bei besonders hohen Ausgaben kann die Erziehungsbeihilfe bis auf 30 RM monatlich erhöht werden.

Auf die Erziehungsbeihilfen müssen Hinterbliebenenbezüge aus anderen Quellen in voller Höhe angerechnet werden. Solche sind z. B. Kinderzuschläge und Waisengelder aus der Beamtenhinterbliebenenversorgung, Kinderzuschläge und Waisenrente aus der Angestellten- und Invalidenversicherung, Waisenbezüge aus Erbschaften, Pensionen und regelmäßig wiederkehrende Anwendungen, die der Arbeitgeber des Verstorbenen den Waisen gewährt. Ferner werden auf die Erziehungsbeihilfen Taschengelder und Lehrvergütungen (Bar- und Sachbezüge) der Vaisen angerechnet, wobei jedoch 10 RM monatlich unberücksichtigt bleiben. Lehrlinge, die vom Lehrherrn freie Kost und Wohnung haben, können in der Regel keine Erziehungsbeihilfen erhalten. In den Fällen der Schul- und Berufsausbildung gehören u. a. die Ausgaben für:

- Schulgeld, Aufnahme- und Abgangsgebühren, Lehrmittel (Lehrbücher, Schreibhefte, Schreibzeug usw.), Schülermägen, Straßenbahn- oder Eisenbahnfahrgehalt (zur Schule und zur Arbeitsstätte), Fahrradrepaturen (soweit das Rad für die Fahrt zur Schule und zur Arbeitsstätte gebraucht wird), Sport- und Wandertage, Beschäftigungen, Schülerversicherung, Beiträge für Schülervereine, Mitgliedsbeiträge für Stenographen-, Turn- und Schwimmvereine, Beiträge und Material für Werk-, Handarbeits- oder Kochunterricht, Ausgaben für Nachhilfestunden, Schreibmaschinen- und sonstigen Fachunterricht, Lehrgehalt, Werkzeugbeschaffung, Berufskleidung, Ausgaben für Gesangs- und Musikunterricht sowie Noten können nur insoweit berücksichtigt werden, als diese Ausbildung für den höheren Beruf erforderlich ist.

In besonderen Fällen können Erziehungsbeihilfen gewährt werden an:

- a) Waisen, die auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung in Erziehungsanstalten untergebracht sind, in der Regel aber nur bis zur Höhe von 25 RM monatlich, unter Anrechnung etwaiger Hinterbliebenenbezüge aus anderen Quellen,
- b) Waisen, die wegen Gebrechlichkeit nicht für einen bestimmten Beruf ausgebildet werden können, wenn sie nur auf die Rente und Zufahrtene nach dem Reichsversorgungsgesetz angewiesen sind, und zwar in Höhe von 10 RM monatlich. Bei Anstaltsunterbringung solcher Waisen kann bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Erziehungsbeihilfe bis zu 25 RM monatlich unter Anrechnung etwaiger Hinterbliebenenbezüge aus anderen Quellen gewährt werden; ferner
- c) neben der Zuschussrente für die von der Republik Österreich versorgten Waisen (Reichsversorgungblatt 1928 Nr. 14),

- d) neben Vorschussrente nach § 96 des Verfahrensgesetzes,
 - e) neben Waisenrente als Härteausgleich oder nach dem Altersrentengesetz,
 - f) wenn nur Rente, aber keine Vorschussrente gewährt wird oder wenn die Waisenrente gemäß § 41 des Reichsversorgungsgesetzes über das 18. Lebensjahr hinaus zwar abgelehnt, zur Durchführung der Berufsausbildung der Waise aber noch ein gewisser Betrag erforderlich ist.
- Es empfiehlt sich, die gesamten Schul- und Berufsausbildungsausgaben für die Waisen laufend aufzuzeichnen, um sie auf Verlangen vorlegen zu können.
- Die maßgebenden Richtlinien zogen im Anfang des Jahres 1928 engere Grenzen. Deshalb wurden manche Anträge abgelehnt, die jetzt gültig sind. Der Besondere ist also erweitert worden. Auch Beihilfen sind teilweise erhöht worden. Es kann also eine Kriegervaise, wenn bessere Nachweise über den Kostenaufwand erbracht werden, auch die Berufsausbildungskosten der Mutter, die einer Arbeit nachgeht und dadurch im Haushalt (Nähen der Kleidung, Besorgen der Wäsche usw.) fremder Hilfe bedarf, außer Ansatz gelassen werden. Für die Vaisen, bei denen die Waisen in den Entwicklungsjahren besonders kräftige Ernährung bedürfen, sind auch die erhöhten Kosten dafür zu veranschlagen und mit anzugeben.

Das Heim der berufstätigen Frau

Von Friede Oberstedt.

Nach den statistischen Angaben dürfte die Wohnungsnot, falls die Bautätigkeit wie in den letzten zwei Jahren fortgeführt wird, in etwa zehn Jahren soweit behoben sein, daß von einer direkten Wohnungsnot nicht mehr gesprochen werden kann. Es wird sich auch erst dann herausstellen, welche Fehler in der allgemeinen Wohnungsfürsorge gemacht worden sind. Das Experimentieren der Wohnungsbaupolitik, namentlich bei der Siedlungsweise der ersten Jahre, muß aber den Wohnungsmarkt für ein ganzes Menschenalter belasten, denn es ist zweifellos, daß zu gegebener Zeit eine Flucht aus diesen Siedlungen einsetzt wird. Erfreulicherweise beginnt man die allgemeine Wohnungsfürsorge endlich den vorhandenen Bedürfnissen anzupassen, da sich die Bedürfnisse den Grundrissen der Wohnungsfürsorge anpassen, als kostspielig und undurchführbar erwiesen hat. Zwar liegt das Hauptgewicht auch heute noch auf der Herstellung neuer Familienwohnungen. Die Einsicht gewinnt aber an Boden, daß die Wohnungsfürsorge darauf Bedacht nehmen muß, die überflüssigen Kleinwohnungen zu entlasten. Das hängt nicht allein von der Herstellung neuen Wohnraums für Familien, sondern teilweise auch von anderen Maßnahmen ab.

Es erübrigt sich, noch ein Wort über die Schäden zu sagen, die dem Volkswirtschaft durch die Folgen der Wohnungsnot zugefügt werden. Auch die verheerenden Wirkungen des Schlafstellenmangels sind nicht ganz unbekannt, sie wurden durch den Wohnungsmangel traglos verschärft. Es darf aber die Meinung ausgesprochen werden, daß die schädlichen Auswirkungen des Schlafstellenmangels selbst dann noch — wenn auch nicht in dem heutigen Ausmaß — bestehen werden, wenn der Wohnungsmangel behoben sein wird. Davon werden die berufstätigen Frauen am schwersten betroffen. In den letzten Jahren hat man deshalb die schon vor dem Kriege aufgetauchte Frage, wie die Wohnungsfürsorge berufstätiger Frauen zu lösen ist, wieder aufgegriffen. Sie findet ihre beste theoretische Lösung in der Errichtung von Ledigenheimen. Es handelt sich heute nur darum, wie ein praktischer Weg zur Erreichung dieses Zieles gefunden werden kann. Dabei spielen natürlich die Bauforderungen eine ausschlaggebende Rolle.

In einigen Großstädten sind bereits die ersten Schritte unternommen worden, die schwierige aber auch dankbare und sozial wirklich produktive Aufgabe zu lösen. So hat Theodor Fischer in München ein mäßigkünstiges, erlaublich gut bewährtes Haus geschaffen. Allerdings erfüllt es nicht die Voraussetzung, die man im allgemeinen an Ledigenheime stellen muß: Die Miete ist viel zu hoch. Der Zimmerpreis von 60 bis 65 Reichsmark im Monat und der Wohnungszuschuß von einigen tausend Mark kommt eben nur für solche berufstätigen Frauen in Betracht, die finanziell in der Lage sind, sich ein gutes Zimmer zu mieten. Für Frauen mit einem so hohen Einkommen besteht das Problem des Heims für berufstätige Frauen überhaupt nicht, sondern nur für die große Masse derjenigen Frauen, deren monatliches Einkommen etwa 100 Mark beträgt. Die Wohnungsverhältnisse dieser Mädchen und Frauen sind vielfach entsetzlich. Diese Zustände gelangen nicht oft an die Öffentlichkeit, weil die Betroffenen nicht gern davon sprechen. In den Berichtsjahren, Krankenhäusern und Irrenanstalten kann aber zahlreiche Beweismaterial gesammelt werden.

Die Frage, ob es möglich ist, Ledigenheime für diese berufstätigen Frauen zu schaffen, kann nach den in München gesammelten Erfahrungen bejaht werden. Der Verein Ledigenheim München hat ein Haus errichtet, das die Preise annähernd der Zahlungskraft dieser Frauenteile entsprechen konnte. Die gesamten Kosten des Ledigenheims, das ungefähr 420 kleine

abgelehnt, die jetzt gültig sind. Der Besondere ist also erweitert worden. Auch Beihilfen sind teilweise erhöht worden. Es kann also eine Kriegervaise, wenn bessere Nachweise über den Kostenaufwand erbracht werden, auch die Berufsausbildungskosten der Mutter, die einer Arbeit nachgeht und dadurch im Haushalt (Nähen der Kleidung, Besorgen der Wäsche usw.) fremder Hilfe bedarf, außer Ansatz gelassen werden. Für die Vaisen, bei denen die Waisen in den Entwicklungsjahren besonders kräftige Ernährung bedürfen, sind auch die erhöhten Kosten dafür zu veranschlagen und mit anzugeben.

Dringend erwünscht ist, daß auch alle Fürsorgebehörden die Erziehungsbeihilfen auf die neueren Bestimmungen aufmerksam machen und daß die Beteiligten selbst so schnell als möglich ihre Anträge einreichen.

Zur Klärung und Beratung sind die Kreis- und Bezirksgruppen des Landesverbandes der Kriegsbefähigten und Kriegervaisenverbände des Sächsl. Militärvereinsbundes, insbesondere die Hauptgeschäftsstelle Dresden-Alt., Straußstr. 31 I, gern bereit.

Zimmer und sehr schöne Gesellschaftsräume, Besprechungsräume, Schreibzimmer und einen gut beschriebenen Selbstkochenraum enthält, betragen ungefähr 1,7 Millionen Mark. Davon gab eine Hypothekendarlehen 800 000 Mark zu den üblichen Zinskäufen, die Stadt München ein Kapital von 900 000 Mark an zweiter Stelle. Den Rest hat der Verein aufgebracht. Die größte Nachfrage besteht nach den kleinsten Zimmern, die einschließlich Heizung, Beleuchtung und fließendem kaltem Wasser pro Tag 60 Pfennige kosten (bei Vorauszahlung 10 v. H. Rabatt), während die Zimmer zu 80 Pfennigen und einer Mark zwar gleichfalls sehr gefragt waren, aber doch nicht in dem Maße wie die kleinsten Zimmer. Das Heim ist seit dem 15. Juni 1927 jede Nacht voll besetzt. In München hat es sich gezeigt, daß der Betrieb des Ledigenheims bei sparsamer und doch sehr ordentlicher Wirtschaft die Kosten auch für die Verzinsung des Kapitalbetrags deckt, wenn das gesamte Kapital nicht höher als mit 4 bis 4 1/2 v. H. verzinst wird. Auf die Dauer dürfte es deshalb nicht möglich sein, für die erste Hypothek insgesamt 9 v. H. und für die Gemeindepflicht 4 v. H. zu zahlen. Wenn auch angenommen werden kann, daß die Verzinsung sich mittels einer Erhöhung der Preise auf 80 Pfennige, 1 Mark und 1,20 Mark herauswirtschaften ließe, so müßte eine derartige Erhöhung gerade die berufstätigen Kreise treffen, für die das Heim errichtet worden ist. Die großen berühmten Ledigenheime in England sind auf eine Verzinsung des Kapitals mit 4 bis 4 1/2 v. H. eingestellt.

Neben München, das ein weiteres Haus, das „Münchener Heim für berufstätige Frauen“, also ausschließlich für Frauen, im Bau hat, wird in Kürze ein Ledigenheim in Frankfurt am Main errichtet werden. In anderen Großstädten und auch in den mittleren Städten bilden sich Vereine, die sich die Errichtung derartiger Heime zum Ziele gesetzt haben. Bei der Finanzierung muß die Beteiligung der Vermögensgüter allerdings ausbleiben. Der Bau ist Architekten zu übertragen, die wirklich der gewaltigen Aufgabe gewachsen sind und allen praktischen und ökonomischen Erfordernissen Rechnung zu tragen wissen.

Neben der finanziellen Frage besteht noch eine andere: die Frage der Hausordnung. Früher sind weibliche Ledigenheime deshalb vielfach erfolglos geblieben, weil die Gäste sich in die naturgemäß etwas strenge Hausordnung nicht einfügen wollten. Neben dem Lichtverbrauch und den Anforderungen nach Ordnung und Reinlichkeit in den Zimmern handelt es sich um die Einhaltung der für das Heim geltenden Polizeistunde, die selbstverständlich nicht mit der öffentlichen Polizeistunde zusammenfallen kann. In München ist man den berechtigten Wünschen der Wohnungsgäste entgegengekommen; trotzdem ist die Hausordnung noch ziemlich streng gehalten. Man hat aber damit die besten Erfahrungen gemacht. Es wohnen Angehörige aller politischen Parteien, aller Konfessionen und aller Berufsstände zusammen, und noch niemals hat es Streitigkeiten erweckt. Es kommt dabei viel auf den Takt und die Energie der Hausmutter an.

Die Errichtung von Ledigenheimen bleibt in der Hauptsache eine finanzielle Frage. Daß es nicht unmöglich ist, sie zu lösen, hat die Praxis der Ledigenheime in München bewiesen. Mittel kann auf diesem Gebiet der sozialen Wohnungsfürsorge mindestens ebenso Gutes geschaffen werden wie durch die Errichtung von Familienwohnungen. Das Wohnungswesen der berufstätigen Frauen mit geringem Einkommen ist unendlich groß, die Befriedigung gehört zu den dringenden sozialpraktischen Aufgaben. Die Mittel dafür sind zum großen Teil vorhanden.

Die Einwirkung von Geruchsstoffen auf offene Milch und Flaschenmilch mit verschiedenartigen Verschlüssen

Von Dr. Franz Oldenburg, Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß offene und Flaschenmilch vielfach in Geschäften, in denen auch Waren mit starken Gerüchen vertrieben werden, zum Verkauf gelangt; weiter ist es auch allgemein bekannt, daß im Hausstand sehr oft die Milch in der Speiskammer neben mit starken Geruchsstoffen behafteten Lebensmitteln aufbewahrt wird. In beiden Fällen aber wird meist die Überlegung vergessen, ob solche starken, teils unangenehmen Geruchsstoffe die Milch nicht nachteilig zu beeinflussen vermögen. Um nun der Hausfrau wie dem Lebensmittelwandler diese Überlegung zu ersparen, wurden zur grundsätzlichen Klärung dieser Frage eingehende Versuche angestellt, deren Resultate für beide Teile von ganz wesentlicher Bedeutung sind und im eigenen Interesse niemals vernachlässigt werden dürfen.

Stark riechender Carver Käse, Salzheringe in Salz, stark parfümierte Seife, Gewürz, Gemüse, Kartoffeln und Petrusken wurden erstens der Reihe nach mit offener und Flaschenmilch (mit Papp- und verschiedenen Aluminiumverschlüssen) unter geschlossenen Glasgloden aufgestellt, wodurch die Milch von dem jeweiligen Geruchsstoff sehr stark beeinflusst werden konnte. Zweitens wurden offene und geschlossene Milchproben in der Höhe außerhalb der Glasgloden, unter denen sich die mit Geruchsstoffen behafteten

Waren befanden, aufgestellt. Nach 24stündigem Stehen wurden sämtliche Proben auf Geruch und Geschmack geprüft. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die dauernde direkte Einwirkung der Geruchsstoffe machte die offene Milch fast durchweg für Genußzwecke unbrauchbar. Es muß daher gefordert werden, daß offene Milch in Lebensmittelläden niemals neben offen ausgedienten, mit starken Geruchsstoffen behafteten Waren aufgestellt werden darf. Diese Forderung sollte sich auch die Hausfrau zu eigen machen, wenn sie ihre Milch im Geruch und Geschmack rein und gut erhalten will. Die gut verschlossene Milch wurde von den starken Geruchsstoffen in weit geringerem Maße beeinflusst. Nur sehr intensive Gerüche wie der von Harzer Käse und in schwächerem Maße auch die von Gewürzen, Seifen und Hering vermochten die Verschlüsse zu durchdringen, wobei sich der Pappverschluss stets als am stärksten durchlässig zeigte. Die Ergebnisse der zweiten Versuchsreihe dagegen, bei der die offene und Flaschenmilch außerhalb der Glasgloden stand, erwiesen sich als wesentlich günstiger. Nur ein einziges Mal hatte eine offene Milch einen sehr leichten Petroseumgeruch angenommen, während im übrigen alle Proben der offenen und verschlossenen Milch im Geruch und Geschmack rein und gut geblieben waren, trotzdem die Gloden das Äußere den praktischen Ver-